

Gebarungsrichtlinien der Technischen Universität Wien

I. Definition, Ziele und Rechtsgrundlagen

Die Gebarungsrichtlinien der TU Wien treffen organisatorische Festlegungen für die betriebswirtschaftliche Führung im weiteren Sinn und beschreiben Prozesse insbesondere für Planung, Budgetierung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Steuerung der Liquidität.

Die Investitions- und Personalplanung der TU Wien muß sich in den mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWf) verhandelten Leistungsvereinbarungen, den jeweils aktuellen Entwicklungsplänen und der langfristigen Strategie der TU Wien widerspiegeln. Weitere sich daraus ergebende Teilziele sind die Erhöhung der Transparenz der Gebarung der TU Wien sowie die Förderung der persönlichen Verantwortung.

Gemäß § 15 Abs. 1 UG hat das Rektorat die TU Wien mit entsprechender Sorgfalt nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu führen. Nähere Regelungen enthält die Geschäftsordnung des Rektorats. Gemäß § 15 Abs. 6 UG unterliegt die Gebarung der TU Wien der Prüfung durch den Rechnungshof. Gemäß § 16 Abs. 1 UG sind für das Rechnungswesen der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches und die Rechnungsabschlussverordnung anzuwenden. § 21 Abs.1 UG regelt unter anderem die Aufgaben des Universitätsrates in Zusammenhang mit Gebarung und Rechnungswesen.

II. Prozesse und Organisation

II.1. Planung und Budgetierung

Die jährliche Planung des Globalbudgets inklusive Personal und Investitionen erfolgt durch das Rektorat in enger Abstimmung mit den Organisationseinheiten (Zielvereinbarungen). Das Budget, ist nach Beschluß durch den Universitätsrat, nach Möglichkeit bis zum 31.12. des dem Planjahr vorhergehenden Jahres, den Organisationseinheiten zuzuteilen. Die Verantwortung für die Einhaltung und Steuerung obliegt den Leiterinnen/Leitern der Organisationseinheiten.

II.2. Beschaffung

Die TU Wien unterliegt dem Bundesvergabegesetz. Nach Möglichkeit sind die Dienste der Bundesbeschaffungs- GmbH in Anspruch zu nehmen. Investitionen über € 50.000,00 sind über die TU Wien Großgeräte-Investitions- und Betriebs GmbH (TU GIB) zu tätigen.

II.3. Rechnungswesen

Die TU Wien hat ihre Geschäfte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durchzuführen sowie dementsprechend die Darstellung und die Lage des Vermögens und Kapitals ersichtlich zu machen. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist per 31.12. ein Rechnungsabschluss zu erstellen und gemeinsam mit dem Bericht einer Abschlussprüferin/eines Abschlussprüfers bis zum 30.04. des Folgejahres dem Universitätsrat vorzulegen. Dieser hat den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an das Bundesministerium für Finanzen weiterzuleiten.

11.4. Interne Revision

Die interne Revision ist eine wesentliche Analyse- und Steuerungseinheit zur Verbesserung der Prozessabläufe. Das Revisionsprogramm wird jährlich vom Rektorat beschlossen und dem Universitätsrat entsprechend berichtet. Dieser Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die das Rektorat aufgrund der Revision getroffen hat.

11.5. Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich an den spezifischen Anforderungen der **TU** Wien zu orientieren. Die erforderlichen Informationen sollen rechtzeitig und entscheidungsorientiert aufbereitet und dargestellt werden und sollen zu Kostenwahrheit und Kostentransparenz führen.

Projektleiterinnen/Projektleiter sind gemäß §§ 26 und 27 UG verpflichtet, bei Inanspruchnahme von Universitätsressourcen (Räume, Geräte, Personal, Dienstleistungen) vollen Kostenersatz an die TU Wien zu leisten.

11.6. Veranlagungen

Veranlagungen sind unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität vorzunehmen und nur mit Genehmigung des Rektorats möglich.

11.7. Beteiligungen

Gemäß § 10 UG ist die TU Wien berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu werden. Die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie die Beteiligung an Gesellschaften unterliegt der Genehmigung durch den Universitätsrat.

III. Richtlinien

Richtlinien, Verordnungen, Mitteilungen, Betriebsvereinbarungen und Handbücher werden von den zuständigen Rektoratsmitgliedern genehmigt und allen Verantwortlichen und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Die operativen Gebarungsrichtlinien sind einerseits im Handbuch für das Rechnungswesen enthalten, wonach die Aufgaben des Rechnungswesen teils zentral in der Quästur teils dezentral an den Organisationseinheiten streng nach dem 4-Augen Prinzip abgewickelt werden. Andererseits finden sich weitere Bestimmungen der Gebarung beispielsweise in folgenden bestehenden Richtlinien:

Richtlinien des Rektorats zu §§ 26, 27 und 28 Universitätsgesetz (UG)

Reiserichtlinie

Umgang mit Diensterfindungen

Revisionsordnung

Verbindlich sind die jeweils gültigen Fassungen, die ständig den neuen Anforderungen angepaßt werden, und im Mitteilungsblatt und/oder auf der TU-Homepage zu finden sind.

Beschluss des Rektorats vom 26.11.2013

Genehmigung des Universitätsrats vom 17.12.2013

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 1 vom 2.1.2014 (lfd. Nr. 3)